

§ 5

Leiter der Landesanstalt

- (1) Der Leiter der Landesanstalt ist Beamter des höheren Forstdienstes.
- (2) ¹Der Leiter der Landesanstalt vertritt seine Behörde gegenüber der Öffentlichkeit. ²Er pflegt im Rahmen der Aufgaben der Landesanstalt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen, insbesondere mit der *Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität^V* und dem *Fachbereich Forstwirtschaft^{VI}* der Fachhochschule Weihenstephan. ³Er fördert durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Ziele und Aufgaben der Landesanstalt.
- (3) ¹Der Leiter der Landesanstalt ist Dienstvorgesetzter aller Beamten der Landesanstalt. ²Er ist für die Angestellten und Arbeiter der Landesanstalt Vertreter des Arbeitgebers. ³Er ist Vorgesetzter der Sachgebietsleiter, des Leiters des Verwaltungsbüros sowie der ihm unmittelbar unterstellten Beschäftigten der Landesanstalt sowie der Leiter der Arbeits- und Projektgruppen, soweit diese Beschäftigte der Landesanstalt sind.
- (4) ¹Der Leiter der Landesanstalt lenkt und koordiniert die Arbeit der Sachgebiete sowie der Arbeits- und Projektgruppen, sorgt für eine einheitliche Vertretung nach außen und erstellt einen Tätigkeitsbericht. ²Er übernimmt die Leitung eines Sachgebietes.
- (5) Der Leiter der Landesanstalt ist Beauftragter für den Haushalt.
- (6) Der Leiter der Landesanstalt arbeitet mit der Personalvertretung zusammen und fördert ihre Tätigkeit.
- (7) Stellvertreter des Leiters der Landesanstalt ist ein Sachgebietsleiter, der vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Leiter der Landesanstalt bestellt wird.
- (8) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Leiters der Landesanstalt und dessen Stellvertreters übernimmt der jeweils ranghöchste, bei Ranggleichheit der dienstälteste Sachgebietsleiter die Stellvertretung.

^V [Amtl. Anm.]: nunmehr: „Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München“

^{VI} [Amtl. Anm.]: nunmehr: „Fachbereich Wald und Forstwirtschaft“